

Änderungen gegenüber der Bayerischen Musterverordnung zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse sind in roter Schrift gekennzeichnet. Einzelne Anmerkungen, die nur der behördlichen Prüfung / Meinungsbildung dienen sollen und in der Verordnung wieder entfallen müssen, sind lila geschrieben.

Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet Ebenhofen in den Gemeinden Biessenhofen, Ruderatshofen und Stadt Marktoberdorf im Landkreis Ostallgäu für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kaufbeuren, Pumpwerk 2 Ebenhofen und der Gemeinde Biessenhofen, Ortsteil Ebenhofen vom20.. .

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kaufbeuren, Pumpwerk 2 Ebenhofen (Brunnen 1, 2, 3, 5) und die Gemeinde Biessenhofen, Brunnen im Ortsteil Ebenhofen, wird in den Gemeinden Biessenhofen, Ruderatshofen und der Stadt Marktoberdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

5 Fassungsbereichen (Brunnen Kaufbeuren 1, 2, 3, 5 (Brunnen 4 ist stillgelegt) sowie Brunnen Ebenhofen der Gemeinde Biessenhofen)

1 engeren Schutzzone,

1 weiteren Schutzzone A,

1 weiteren Schutzzone B. Die weitere Schutzzone B ist als gemeinsame Schutzzone auch Teil des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Altdorf der Gemeinde Biessenhofen, wofür ein eigenes Schutzgebiet festgesetzt ist (bzw. zum Zeitpunkt dieses Schutzgebietsvorschlages geplant ist).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1:5.000 maßgebend, die im Landratsamt Ostallgäu und in den Gemeindekanzleien Biessenhofen, Ruderathofen und Marktoberdorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. **Soweit Grundstücke durchschnitten werden, sind die Abstände zur nahe liegenden Flurstücksgrenze oder sonstigen Orientierungspunkten im Gelände in den Plänen angegeben.**
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone und die weitere(n) Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht. **Das gilt insbesondere, soweit die Schutzgebietsgrenzen Grundstücke durchschneiden und die Grenzen auch durch auf Flurstücksgrenzen bezogene Entfernungsangaben in den Plänen nicht eindeutig im Gelände nachvollziehbar sind.**

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten, ausgenommen ohne Aufdecken des Grundwassers bis maximal 2 m Tiefe
1.4	Durchführung von Bohrungen	Die Wiederverfüllung von Bohrungen hat entsprechend dem natürlichen Schichtaufbau mit grundwasserunschädlichem Material zu erfolgen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
2.5	Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und Klärgruben in monolithischer Bauweise - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und -abnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB Der Ablauf aus Kleinkläranlagen darf nicht im Wasserschutzgebiet versickert werden. Nicht zulässig ist auch eine Ableitung in den nur zeitweise Wasser führenden Firgenbach. Im übrigen siehe Nr. 3.4	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziff. 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	verboten
3.6	Anlagen zur Entnahme und Wiederversickerung von Grundwasser für Wärmepumpenanlagen	Nur zulässig, wenn zwischen Grundwasserkreislauf und Kühlmittelkreislauf ein zusätzlicher Wärmetauscher installiert wird.		verboten
3.7	Anlagen zur Erdwärmegewinnung mittels Erdwärmesonden zu errichten oder zu erweitern (nicht betroffen sind Erdwärmesonden, die mit Kohlenstoffdioxid zur Wärmeübertragung betrieben werden)	Nur zulässig, wenn die Erdwärmesonden in Bohrlöcher mit einem Mindestdurchmesser von 200 mm in der Endtiefe und mit Zentrierungen zwischen Sonden und Bohrlochwand eingebaut werden.		verboten

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3.8 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV ¹⁾) wird hingewiesen	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ²⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich (ausgenommen Photovoltaikmodule auf Dachflächen) genutzten Grundstücken	verboten
3.9 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
3.10 Bestehende Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten). Soweit an bestehenden Anlagen Mängel festgestellt werden, ist unverzüglich ein Sanierungsplan zu erstellen. Der Plan ist mit dem WWA abzustimmen und so schnell wie möglich umzusetzen.		
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - und wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	

¹⁾ NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

²⁾ siehe ATV-DVWK-Markblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.9		verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.9 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
5. bei baulichen Anlagen			
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.9 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.9 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - bei Erweiterungen bestehender Gebäude, deren Entwässerung über Kleinkläranlagen nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung zulässig ist, ist dies unter Beachtung von Nr. 3.9 auch weiterhin zulässig.	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 5	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen. Anm. nur für die behördliche Prüfung: Die hier für die Zone IIIA und IIIB formulierte Anforderung gemäß Muster VO ist eine Verschärfung gegenüber der VAWS ! Zone IIIB gilt nach VAWS, §2, Nr. 25.1 nicht als WSG ! siehe dazu auch Anlage 2		verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAWS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“). **Hingewiesen wird auch auf die Ziff. 2.2 im Anhang 5 der VAWS, wonach JGS Anlagen einen Mindestabstand von 50 m Abstand grundwasserunterstromig zu Hausbrunnen haben müssen.**

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ³⁾ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit dichtem Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten, ausgenommen hygienisierte Gülle und Jauche auf Grünland nach Maßgabe von Anlage 2, Nr. 6, im übrigen wie Nr. 6.2
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <u>nicht</u> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) für winterharte Zwischenfrüchte sowie die Hauptfrüchte Wintergerste, Wintererbsen, Wintertriticale und Winterroggen gilt eine verkürzte Verbotsfrist von 15.10. bis 15.02. - auf Brachland 		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.09. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger zulässig; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht (auch Überdachung zulässig) abgedeckt.		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziff. 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.		wie Zone III, jedoch nur v. 01.05. bis 15.10. und nur Beweidung als Kurzrasenweide mit Jungvieh. Die Beweidungsdichte darf 2 GV/ha im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Pferchhaltung ist nicht
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen		
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig. Als geschlossenes Entwässerungssystem gilt auch eine gegenüber dem Boden dichte Folienabdeckung, wenn das überschüssige Gießwasser durch randliche dichte Entwässerungsrinnen zur Wiederverwendung gesammelt wird.	verboten
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 100 Festmetern zulässig	verboten	
6.14 Umbruch von Grünland	verboten ist der Umbruch von Dauergrünland	der Umbruch von Grünland ist generell verboten	
6.15 Aufforstung	nur zulässig, wenn ohne vorhergehenden Umbruch direkt in die vorhandene Pflanzendecke gepflanzt wird. Es ist ein standortgemäßer Mischbestand mit möglichst hohem Laubwaldanteil (v.a. Buche) anzustreben.		

- (2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.8 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ostallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falles des Widerrufs kann das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Die Zulassung des Ausbringens hygienisierter Gülle in der engeren Schutzzone (§3, Nr. 6.1) kann jederzeit widerrufen werden, wenn im Trinkwasser Keime festgestellt werden, die auf die Gülleausbringung zurückgeführt werden können, auch wenn dabei die mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Die Entscheidung trifft das Landratsamt nach Anhörung des Gesundheitsamtes; sie bedarf der Schriftform und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Ostallgäu zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für
..... in Kraft.

Marktoberdorf, den

Landratsamt Ostallgäu

.....

Unterschrift

Anlage 1 (Lageplan bzw. vsl. mehrere Lagepläne)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Generelle Anmerkung des Gutachters zu Nr. 5.3 (nur zum Zweck der behördlichen Prüfung und Meinungsbildung, muss in der VO wieder entfallen):

Die VAwS regelt bereits detailliert, welche bauliche Maßnahmen außerhalb und innerhalb eines WSG erforderlich sind. Die Zone IIIB gilt nach §2 Nr. 25.1 der VAwS nicht als Wasserschutzgebiet. Aus den in der Muster WSG-VO formulierten Anforderungen (hier in der Anlage 2 ist auf die Ziff. 4.2 des Anhangs 5 zur VAwS verwiesen - diese gilt nach VAwS aber nicht in der Zone IIIB) kann eventuell ein Widerspruch zur VAwS entstehen, wenn nicht besonders begründet werden kann, dass im speziellen Fall in der Zone IIIB höhere Anforderungen als in der VAwS gefordert werden. Eine solche besondere Begründung fällt schwer.

U.E. wäre es daher besser, bei den Nrn. 5.3 bis 5.5 des Auflagenkatalogs nur auf die VAwS hinzuweisen und keine besonderen Anforderungen zu formulieren. K. März 25.07.2008

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Ausbringen von Gülle in der engeren Schutzzone (zu Nr. 6.1)

Das Ausbringen von Gülle ist erlaubt, wenn die Gülle vor dem Ausbringen nachweislich hygienisiert wurde.

Hinsichtlich der Anforderungen an Gülle-Hygienisierungsanlagen wird verwiesen auf TU München, Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft, Garching: Dr. Michael Lebuhn und Prof. Wilderer Abschlussbericht des StMUGV-Projekts vom 25.09.2006

"Biogastechnologie zur umweltverträglichen Flüssigmistverwertung und Energiegewinnung in Wasserschutzgebieten: wasserwirtschaftliche und hygienische Begleituntersuchung, Projektteil: Mikrobiologische, parasitologische und virologische Untersuchungen"

Gülle gilt im Sinne der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung als hygienisiert, wenn nachgewiesen wird, dass die zur Hygienisierung verwendete Gülle in einer Biogasanlage behandelt wurde, welche die nachstehend

dem o.g. Bericht entnommenen Anforderungen erfüllt, und sichergestellt ist, dass die Gülle nicht wiederverkeimt ist:

Baumusterprüfung

Das Verfahren soll bei thermophil anaerober Vergärung eine minimale gesicherte Verweilzeit (MGRT) von > 4 h bei gesicherten $\geq 55^{\circ}\text{C}$ im thermophilen Fermenter beinhalten (um einen Toleranzspielraum freizuhalten sind 8 - 9 h MGRT oder eine höhere Temperatur wünschenswert), alternativ eine Pasteurisierung oder einen adäquaten Schritt. Die angewandten Technologien müssen im Rahmen einer Baumusterprüfung die geforderte Mindestaufenthaltszeit nachweisen. Kurzschlüsse während des Prozesses sind auszuschließen (in Rührkessel-Fermentern bestimmt das Beschickungs-Intervall die Mindestaufenthaltszeit), Nach der thermophilen (oder adäquaten) Hygienisierungs-Stufe muss Schwarz-Weiß-Trennung gegeben sein.

Prozesskontrolle

Die Prozesstemperatur von $\geq 55^{\circ}\text{C}$ soll im Betrieb on-line verfolgt und dokumentiert werden (indirekte Prozesskontrolle). Eine zumindest einmalig nach Inbetriebnahme (steady-state Betrieb) exemplarisch vorgenommene direkte Prozesskontrolle soll die Reduktion intestinaler Enterokokken um > 4 log₁₀-Stufen demonstrieren. Die Reduktion muss mit Hilfe in den Fermenterinhalt eingebrachter Keimträger mit 10⁶ – 10⁷ KBE Enterococcus faecium / mL nachgewiesen werden, wobei die für den Betrieb vorgesehene MGRT (> 4 h) als Verweilzeit dient.

Substrat- und Endproduktkontrolle

Substrat ist Rindergülle von gesundem Milchvieh, ggf. unbefallene nachwachsende pflanzliche Rohstoffe aus biologischer Produktion (in Mischung mit solcher Rindergülle). Nach Inbetriebnahme (steady-state Betrieb) soll eine etwa 2 Wochen vor Ausbringung vorgenommene Produktprüfung (Endlagerprobe) dem Gärrest folgende Qualitäten bestätigen:

- < 150 intestinale Enterokokken / mL (Membranfilter, Kultivierung auf Äsculin-Galle- Agar nach Slanetz-Bartley-Agar),
- < 5 Fäkalcoliforme / mL und/oder < 100 Coliforme / mL (Fluorocult®-System),
- optional bei unklarer Herkunft des Gärguts, v.a. bei nicht ausgeschlossener Kontamination mit Kot von Fleischfressern: < 3000 Clostridium perfringens / mL (TSCF-Plattenguss).

Diese Endproduktprüfung soll bei gleichbleibender Prozessführung in der Anlage 1x jährlich wiederholt werden, insbesondere nach der Winterpause vor der ersten Frühjahrsdüngung.

Betriebsänderungen

Im Falle von Änderungen des Anlagenbetriebs soll der unter den neuen Bedingungen produzierte Gärrest erst dann ausgebracht werden, wenn Prozess- und Endproduktkontrollen keine Beanstandungen ergaben.

Ausgebracht werden darf auch nach Hygienisierung nur betriebseigene Gülle (bzw. die entsprechende Menge fremder Gülle) aus Anwesen, die in der engeren Schutzzone mindestens 20 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften und nur in Mengen, die dem Anteil der in der engeren Schutzzone befindlichen Flächen an der Gesamtbewirtschaftungsfläche des jeweiligen Betriebes entsprechen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Dauergrünland (zu Nr. 6.14)

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

In der engeren Schutzzone und in der weiteren Schutzzone IIIA darf darüber hinaus Grünland generell nicht umgebrochen werden